

## **Dritte Änderung der Wahlordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 7 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 538), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Dritte Änderung der Wahlordnung vom 29.03.2008 (VBl. 02/2008 S. 4), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Wahlordnung vom 29.03.2014 (VBl. 2014 S. 9).

Der Senat hat die Dritte Änderung der Wahlordnung am 14.04.2014 beschlossen; der Leiter der Hochschule hat sie am 16.04.2014 genehmigt.

Die Dritte Änderung der Wahlordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 08.05.2014 angezeigt.

### **Art. 1**

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird

„Fakultät II  
5 Vertreter der Hochschullehrer,  
5 Vertreter der Studierenden,  
4 Vertreter der Mitarbeiter;“

durch

„Fakultät II  
4 Vertreter der Hochschullehrer,  
4 Vertreter der Studierenden,  
3 Vertreter der Mitarbeiter;“

ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Fakultätsräten gehören neben den gewählten Vertretern der Hochschullehrer die jeweiligen Institutsdirektoren als Mitglieder qua Amt an.“

c) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„Die Gruppe der akademischen Mitarbeiter und die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter bilden zusammen die Gruppe der Mitarbeiter. In der Gruppe der Studierenden werden alle Vertreter auf der Basis von Wahlvorschlägen gewählt, die alle Studiengänge angemessen berücksichtigen sollen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„Für die Wahl der in Absatz 1 genannten Vertreter der Gruppen gelten § 2 Absatz 2, Absatz 3, Absatz 5 Satz 2 sowie Absatz 6 entsprechend. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze für seine Mitgliedergruppe zu vergeben sind. Sind einer Fakultät nicht mehr Gruppenvertreter zugeordnet als in den Fakultätsrat zu wählen sind, werden diese durch Entsendung Mitglied des Fakultätsrats.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
2. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Für die Wahl der in Absatz 1 genannten Vertreter der Gruppen gelten § 3 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend.“
  3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Für die Wahl der in Absatz 1 genannten Vertreter der Gruppen gelten § 3 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend.“
  4. In § 30 Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Amtszeit des durch Nachrücken oder Nachwahlen eintretenden Mitglieds endet mit der regulären Amtszeit des Gremiums.“

## **Art. 2**

Die Änderung tritt an dem auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Tag in Kraft.

Weimar, den 16.04.2014

Prof. Dr. Christoph Stölzl  
Präsident